



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

20. Jahrgang	Halle (Saale), 17. Januar 2023	1
--------------	--------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Innerer Dienst über die Anpassung des Entgeltes für das Amtsblatt sowie der Einrückungsgebühr aufgrund der Verlängerung des § 2 b UstG

2

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Burgenlandkreis**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Burgenlandkreis**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk der Stadt Dessau-Roßlau**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Harz**

3

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Harz**

4

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk der Landeshauptstadt Magdeburg**

4

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten **Kehrbezirk im Landkreis Stendal**

4

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der PROGAS GmbH & Co. KG in 44141 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers Zeitz zur Erweiterung Flüssiggas-Umschlag- und Verteillagers in **06729 Elsteraue, Burgenlandkreis**

4

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görtschen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in **06667 Weißenfels, Burgenlandkreis**

5

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görtschen auf Erteilung

einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in **06667 Weißenfels, Burgenlandkreis**

5

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Salutas Pharma GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer LPG Anlage am Standort in **39171 Sülzetal, Landkreis Börde**

6

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Landboden Mühlingen GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **39221 Bördeland, OT Zens, Salzlandkreis**

7

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem beabsichtigten Erlass einer befristeten Ausnahmezulassung gemäß § 23 Abs. 1 der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) i. V. m. Art. 37 der Richtlinie 2010/75/EU zur befristeten Festlegung von abweichenden Emissionsbegrenzungen für das von der Saale Energie GmbH am Standort An der Bober 100 in **06258 Schkopau** betriebene Kraftwerk Schkopau im Zusammenhang mit einer erheblichen Gas-mangellage

8

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der

Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Wiese Umwelt Service GmbH in 07980 Berga/ Elster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphatdüngemittelherstellung in **06729 Elsteraue, Burgenlandkreis**

9

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Kesselhut Entsorgungs GmbH in 06528 Wallhausen/ OT Martinsrieth auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen in **06526 Sangerhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz**

10

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

11

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Innerer Dienst über die Anpassung des Entgeltes für das Amtsblatt sowie der Einrückungsgebühr aufgrund der Verlängerung des § 2 b UStG

In der Sitzung des Bundesrates am 16.12.2022 wurde das Jahressteuergesetz 2022 auf der Basis des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 02.12.2022 (Drucksache 627/22) beschlossen. Dabei wurde im

Bereich der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand festgelegt, dass der Beginn der Anwendung des § 2b UStG bis zum **31.12.2024 verlängert wird**, § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG. Das Landesverwaltungsamt ist demnach ab dem 01.01.2023 nicht umsatzsteuerpflichtig nach § 2b UStG, sondern voraussichtlich erst ab dem 01.01.2025. Die öffentliche Bekanntmachung des Referates Innerer Dienst über die Anpassung des Entgeltes für das Amtsblatt sowie der Einrückungsgebühr vom 15.11.2022 ist somit hinfällig. Die Rechnungssumme für Lieferung des Amtsblattes an Stellen der mittelbaren Landesverwaltung oder

an fremde Dritte sowie die Veröffentlichung von Anzeigen erhöht sich bis zum 31.12.2024 **nicht** um die gesetzliche Umsatzsteuer.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenenteil.

Der Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ erhielt am 10.01.2023 unter dem Az. 206.6.1-01710-ZV ART-1. ÄVS2022 folgenden Bescheid:

Zu der durch die Versammlung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ am 13. Dezember 2022 beschlossenen und zur Genehmigung vorgelegten 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Beitritt des weiteren Mitglieds und die entsprechende Änderung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Kräuter

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Burgenlandkreis Nr. 01

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17. Januar 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Februar 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Burgenlandkreis Nr. 09

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17. Januar 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Februar 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk der Stadt Dessau-Roßlau

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **18. April 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Dessau Nr. 06

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17. Januar 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Februar 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Harz

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April**

2023 (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Harzkreis Nr. 03

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17. Januar 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Februar 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Harz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Harzkreis Nr. 26

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17. Januar 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Februar 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
der Landeshauptstadt Magdeburg**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Magdeburg Nr. 10

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17. Januar 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner

liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Februar 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Stendal**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. April 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Stendal Nr. 07

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17. Januar 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 17. Februar 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der
PROGAS GmbH & Co. KG in 44141 Dortmund auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur
wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers Zeit
zur Erweiterung Flüssiggas-Umschlag- und
Verteillagers in 06729 Elsteraue, Burgenlandkreis**

Auf Antrag der PROGAS GmbH & Co. KG in 44141 Dortmund wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des

Flüssiggaslagers,

hier: die Erweiterung des Flüssiggas-Umschlag- und Verteillagers mit nunmehr einer Lagerkapazität von 2.060,9 Tonnen Flüssiggas Propan, n-Butan, Isobutan sowie deren Gemische (Mischbutan, Propan / Butan)

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

Auf dem Grundstück in **06729 Elsteraue OT Torna,**

Gemarkung: **Göbitz,**
Flur: **7,**
Flurstücke: **45/11**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

18.01.2023 bis einschließlich 31.01.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Gemeinde Elsteraue

Sekretariat des Bürgermeisters, Raum 120
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue OT Alttröglitz

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 11:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 -2253 bzw. -2258.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine

neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in
06618 Mertendorf OT Görtschen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur biologischen Behandlung von nicht
gefährlichen Abfällen in 06667 Weißenfels,
Burgenlandkreis**

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görtschen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen**

**hier: Errichtung und der Betrieb einer
Biomassefeuerungsanlage und einer
Biogasaufbereitungsanlage**

(Anlage nach den Nrn. 1.16, 8.1.1.4, 8.1.1.5, 8.6.2.1, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06667 Weißenfels,**

Gemarkung: **Weißenfels,**
Flur: **9,**
Flurstücke: **91/77, 92/77 und 87.**

Das Vorhaben wurde am **18.10.2022** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618
Mertendorf OT Görtschen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur biologischen Behandlung von nicht**

**gefährlichen Abfällen in 06667 Weißenfels,
Burgenlandkreis**

Die Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd AöR in 06618 Mertendorf OT Görtschen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen**

hier: Errichtung und der Betrieb einer Biomassefeuerungsanlage und einer Biogasaufbereitungsanlage

auf dem Grundstück in **06667 Weißenfels**,

Gemarkung: **Weißenfels**,
Flur: **9**,
Flurstücke: **91/77, 92/77 und 87**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Bereich der Bioabfallbehandlungsanlage ist in einem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Weißenfels mit Zweckbestimmung Versorgungsanlagen für Abfallentsorgung ausgewiesen.
- Es sollen folgende Schutzgüter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden:
 - o Einhaltung des Standes der Technik
 - o Reinigung des Abgases aus der Biomassefeuerungsanlage und Ableitung der Abgase ca. 18 m über Geländeoberkante zur ausreichenden Verdünnung der Abgase
 - o Weiterhin gasdichter Anlagenbetrieb der Biogasanlage zur Vermeidung von erheblichen Geruchemissionen
- Die Emissionen der Biomassefeuerungsanlage erfüllen die Anforderungen der TA Luft.
- Anhand einer Geruchsimmisionsprognose des TÜV Nord vom 15.07.2021 wurde nachgewiesen, dass von der geänderten Abfallbehandlungsanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch erheblich belästigende Gerüche in der Umgebung hervorgerufen werden.
- Die durch den TÜV Nord erstellte Schalltechnischen Untersuchung vom 14.07.2021 wies nach, dass durch den Betrieb der geänderten Abfallbehandlungsanlage die Grenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden.
- Die Anlage wird mit modernen und zuverlässigen Sicherheitseinrichtungen zur Minderung des Unfallrisikos ausgerüstet.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit werden somit durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Die Eingriffsflächen werden bereits intensiv als Grünfläche genutzt. Daraus ergibt sich, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten ist. Der Naturhaushalt wird nicht erheblich beeinträchtigt.

- Aufgrund der geringen Wertigkeit (Grünflächen mit Scherrasen) der zu versiegelnden Flächen und da der Betrieb der geänderten Abfallbehandlungsanlage nur zu irrelevanten Schadstoffeinträgen in den Boden führen kann, ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche verbunden sein wird.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.
- Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima, da mit dem Vorhaben keine großflächigen Versiegelungen verbunden sind.
- Da die geplanten baulichen Veränderungen der Abfallbehandlungsanlage in unmittelbarer Nähe zu den bestehenden Anlagenteilen vorgenommen werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das durch Energiefreileitungen, Straßen und Windkraftanlagen vorbelastete Landschaftsbild nicht zu erwarten.
- Es ist nicht zu erwarten, dass sich am Standort der Anlage Bodendenkmale befinden.
- Die Anlage befindet sich innerhalb eines gewerblich geprägten Gebietes und wird entsprechend dem Stand der Technik so betrieben, dass von ihr keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter innerhalb von Weißenfels hervorgerufen werden können.
- Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i.V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Salutas
Pharma GmbH auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) einer LPG Anlage am Standort in
39171 Sülzetal, Landkreis Börde**

Die Salutas Pharma GmbH in 39171 Sülzetal beantragte mit Schreiben vom 26.08.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für

eine LPG Anlage

am Standort **Sülzetal**,

Gemarkung: **Osterwedding**,
Flur: **3**,
Flurstücke: **2/118, 2/119, 2/120, 2/121, 2/122**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die baulichen Veränderungen finden ausschließlich auf dem Grundstück der Salutas Pharma GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbe- und Industriegebiet Osterweddingen“ der Gemeinde Sülzetal statt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.
- Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Die nächstgelegene Wohnbaufläche ist mit ca. 300 m so weit vom Baustellenbereich entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Aufstellung der Anlagen (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.
- Mit Eingriffen in Baudenkmale ist im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen. Aufgrund der Errichtung der LPG-Tanks innerhalb eines Industriegebietes und aufgrund der geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren -
9. BImSchV zum Antrag der Landboden Mühlingen
GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221
Bördeland, OT Zens auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in
39221 Bördeland, OT Zens, Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Landboden Mühlingen GmbH Betriebs- und Prod. Gesellschaft in 39221 Bördeland, OT Zens die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage am
Standort Zens**

hier: Errichtung neuer Gärrestbehälter ($V_{\text{Netto}} = 9.753 \text{ m}^3$) mit Tragluftdach ($V_{\text{Gas}} = 4.613 \text{ m}^3$), Umnutzung bestehender Gärrestbehälter in Nachgärer, Errichtung Vorlagebehälter, Errichtung von zwei Getreidesilos, Erweiterung bestehende Fahrlochanlage auf 80 m x 50 m, Erhöhung der Inputstoffmenge durch Änderung Inputmix auf 57,53 t/d, Erhöhung Gaslagerkapazität auf 16,1 t und der Biogasproduktion auf 4 Mio. Nm³/a, Erhöhung Gärrestlagerkapazität auf 15.268 m³, Erweiterung Umwallung

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 9.1.1.2, Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39221 Bördeland, OT Zens,**

Gemarkung: Zens,
Flur: 1,
Flurstück(e): 356/5; 10011

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.01.2023 bis einschließlich 31.01.2023

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Bördeland**
Bauamt, Zimmer 201
Magdeburger Straße 3
39221 Bördeland, OT Biere

Mo. von 07:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 07:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 07:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 07:00 bis 17:00 Uhr
Fr. von 07:00 bis 12:15 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt, möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039297 – 260 oder – 26175. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der

jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem
beabsichtigten Erlass einer befristeten Ausnahmezu-
lassung gemäß § 23 Abs. 1 der 13. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen-
und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV)
i. V. m. Art. 37 der Richtlinie 2010/75/EU zur
befristeten Festlegung von abweichenden
Emissionsbegrenzungen für das von der Saale
Energie GmbH am Standort An der Bober 100 in
06258 Schkopau betriebene Kraftwerk Schkopau im
Zusammenhang mit einer erheblichen
Gasmangellage**

Für das von der Saale Energie GmbH betriebene

Kraftwerk Schkopau

(Anlage nach Art. 10 i. V. m. der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-

Richtlinie) und nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) am Standort

Adresse: An der Bober 100, 06258 Schkopau,

Gemarkung: **Korbetha,**

Flur: **1, 2,**

Flurstück: **19/3, 24/3, 24/4, 37/8, 37/14, 38/15,
37/16, 37/18, 4/1, 15/1, 53/6, 53/8**

soll entsprechend der 13. BImSchV i. V. m. Art. 37 der Richtlinie 2010/75/EU die Emissionsbegrenzung für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, sowie des Schwefelabscheidegrades im Falle einer erheblichen Gasmangellage und damit verbundenen öffentlichen Interesse zeitweise ausgesetzt werden.

Der Entwurf der befristeten Ausnahmezulassung liegt in der Zeit vom

25.01.2023 bis einschließlich 01.02.2023

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123/A
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr
Freitag und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Einwendungen gegen die befristete Ausnahmezulassung können schriftlich in der Zeit vom

02.02.2023 bis einschließlich 09.02.2023

bei der zuständigen Behörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf dem Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb die befristete Ausnahmezulassung für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer

Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass die befristete Ausnahmezulassung einschließlich ihrer Begründung im Amtsblatt und auf der Homepage des Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/immissionsschutz-chemikaliensicherheit-gentechnik-umweltvertraeglichkeitspruefung/> bekannt gemacht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum
Antrag der Wiese Umwelt Service GmbH in 07980
Berga/ Elster auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlamm-
trocknungs- und Klärschlammverbrennungsanlage mit
Phosphatdüngemittelherstellung in 06729 Elsteraue,
Burgenlandkreis**

Die Wiese Umwelt Service GmbH in Bahnhofstraße 27, 07980 Berga/ Elster beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Klärschlamm-trocknungs- (300 t/d) und
Klärschlammverbrennungsanlage (3,48 t/h) mit
Phosphatdüngemittelherstellung (48,72 t/d)**

(Anlage nach Nr. 8.12.2, 8.10.2.1, 8.1.1.3 und 8.8.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06729 Elsteraue**,

Gemarkung: **Göbitz**,
Flur: **7**,
Flurstücke: **98 und 101 (Teilfläche)**.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juni 2024 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Elsteraue**
Sekretariat des Bürgermeisters, Raum 120
Hauptstraße 30
06729 Elsteraue OT Alttröglitz

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 11:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345/ 514 -2253 bzw. -2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

25.01.2023 bis einschließlich 24.03.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.04.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Hyzet-Kultur- und
Kongresszentrum
Hauptstraße 26
06729 Elsteraue OT Alttröglitz**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet,

wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum
Antrag der Kesselhut Entsorgungs GmbH in 06528
Wallhausen/ OT Martinsrieth auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen
Abfällen in 06526 Sangerhausen,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Kesselhut Entsorgungs GmbH in Dorfstraße 64, 06528 Wallhausen/ OT Martinsrieth beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen
Abfällen**

hier:

- **Erhöhung der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen von insgesamt 45,32 t auf insgesamt 85,389 t durch die Erhöhung der zeitweiligen Lagerung von Schlämmen aus Öl-/ Wasserabscheidern (13 05 02*) von 19,931 t auf 40 t und die zusätzliche zeitweilige Lagerung von Bearbeitungsschlämmen, die gefährliche Stoffe enthalten (12 01 14*) mit 20 t**
- **Errichtung einer Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Trennung von Schlämmen aus Öl-/ Wasserabscheidern (13 05 02*) in Fest- und Flüssigphase mit einer Kapazität von 20 t/d**

(Anlage nach Nr. 8.12.1.1 und 8.8.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06526 Sangerhausen**,

Gemarkung: **Sangerhausen**,
Flur: **17**,
Flurstück: **269**
Flur: **20**,
Flurstück: **444**.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im II. Quartal 2023 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Sangerhausen

Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst Stadtplanung, Raum 212
Markt 7a
06526 Sangerhausen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 15:30 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist montags und mittwochs nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03464/ 565315.)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345/ 514 -2253 bzw. -2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

25.01.2023 bis einschließlich 24.03.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27.04.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Sangerhausen
Neues Rathaus,
Raum „Baunatal“
Markt 7a
06526 Sangerhausen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Magdeburg**

Die nächste Sitzung der Regionalversammlung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ findet am 01.02.2023 um 16.00 Uhr im

Ratssaal der Landeshauptstadt Magdeburg, Alter Markt 6 in 39104 Magdeburg zu folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung Regionalversammlung 01.02.2023

I. Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.10.2022
- TOP 4 Haushalt 2023
- TOP 5 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“ – Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
- TOP 6 3. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht“ – Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über die geänderten Bestandteile des Sachlichen Teilplanes gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)
- TOP 7 Zielabweichungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlage N 20 in der Gemarkung Borne
- TOP 8 Informationen zur INTEL-Ansiedlung
- TOP 9 Bericht des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes
- TOP 10 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Magdeburg, 10.01.2023

gez. Markus Bauer
Vorsitzender

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 1/2023
17. Januar 2023

**1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing-
und Tourismusverband“**

**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
»Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband« vom 02.11.2021**

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderung der Verbandssatzung des »Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverband« vom 02.11.2021 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Anlage der Satzung

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält in Folge der Aufnahme eines weiteren Verbandsmitglieds ein verändertes Mitgliederverzeichnis.

Die folgenden Landkreise und Gemeinden sind Mitglied im Zweckverband „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ (in alphabetischer Reihenfolge):

Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde
Einheitsgemeinde Hansestadt Werben (Elbe)

Gemeinde Stadt Arneburg
Gemeinde Dähre
Gemeinde Flecken Diesdorf
Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Artikel 2 – Änderung der Hauptsatzung

§18 Öffentliche Bekanntmachungen wird wie folgt neugefasst:

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen auf der Internetseite des Zweckverbands unter www.altmark.de im Bereich „Service/Ueber-uns“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. In den Amtsblättern der beiden altmärkischen Landkreise wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Dies gilt nicht für die Änderung der Verbandssatzung in den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) genannten Fällen. Diese Änderungen sind einschließlich der

jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen. Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Verbandes zugänglich gemacht.

2. Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen oder sonstige Bekanntmachungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt, der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung oder sonstigen Bekanntmachungen hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung auf Internetseite des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes unter www.altmark.de im Bereich „Service/Ueber-uns“ bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie des Hauptausschusses oder bei schriftlichen und elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet im Bereich „Service/Ueber-uns“ auf der Webseite www.altmark.de bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:

Stadt Tangermünde, den 13.12.2022


Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin

